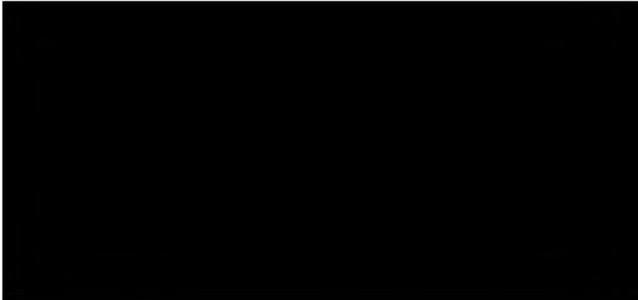




Amtsgericht Mayen | 56724 Mayen

## Per E-Mail



St.- Veit - Str. 38  
56727 Mayen  
Telefon 02651-403 - 0  
Telefax 02651-403 - 190  
Mail: agmy@ko.jm.rlp.de  
www.agmy.justiz.rlp.de

05.11.2024

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail

Bitte immer angeben!

Telefon / Fax  
02651-403 - 118  
02651-403 - 117

## Beantwortung Ihrer erneuten Anfrage vom 10. Oktober 2024



ich nehme Bezug auf Ihre E-Mail vom 10.10.2024.

Ihre Anfrage wird als Antrag nach § 2 Abs.2, § 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt.

Die Entscheidung über die Veröffentlichung von gerichtlichen Entscheidungen erfolgt durch den Spruchkörper beziehungsweise die Richterin oder den Richter, der sie getroffen hat. Die als veröffentlichungswürdig eingestuftten Entscheidungen werden nach Anonymisierung an eine durch das Ministerium der Justiz zur Verfügung gestellte E-Mail-Verteileradresse versandt. In diesem Verteiler sind nach hiesiger Kenntnis die Verlage C.H. Beck, juris und Wolters Kluwer enthalten. Eine Entscheidungsbelieferung erfolgt somit nicht automatisiert, sondern muss nach einer bewussten individuellen Entscheidung jeweils händisch erfolgen.

Die als veröffentlichungswürdig eingestuftten Entscheidungen werden zudem auf der Internetseite <https://www.landesrecht.rlp.de> veröffentlicht. Über den Veröffentlichungsprozess liegen hier keine Informationen vor.

Eine Entgeltleistung an uns erfolgt für keine der erwähnten Entscheidungsbelieferungen.

### Sprechzeiten

Montag - Freitag  
09.00 - 12.00 Uhr  
Der Zutritt zu öffentlichen  
Sitzungen ist stets möglich.

### Verkehrsanbindung

Bahn- und Bushaltestelle:  
Ostbahnhof  
5 Min. Fußweg zum Gericht

### Parkmöglichkeit

St.-Veit-Straße



Soweit sich Ihre Anfrage auf Vertragsbeziehungen zu den drei vorgenannten Verlagen oder auf einen heimlichen Datenabfluss an die Verlage oder andere Dritte bezieht, muss mitgeteilt werden, dass hierzu keine Informationen vorliegen.

Es ist richtig, dass wir als Gericht durch das Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz darüber informiert worden sind, dass seitens des Ministeriums Verträge mit den Verlagen C.H. Beck, juris und Wolters Kluwer über den Bezug von Juristischen Informationssystemen geschlossen worden sind. Diese Verträge liegen hier jedoch nicht vor und auch ihr Inhalt ist uns nicht bekannt, sodass wir Ihnen hierzu keine weiteren Informationen zur Verfügung stellen können. Inwieweit der von Ihnen übermittelte Vertrag der Freien und Hansestadt Hamburg (nicht dem Landgericht Hamburg), vertreten durch die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, und der juris GmbH mit dem in Rheinland-Pfalz geschlossenen Vertrag übereinstimmt, kann von hier aus nicht beurteilt werden.

Weitere Informationen können Ihnen von hier aus nicht zur Verfügung gestellt werden, da solche hier nicht vorliegen.

Es besteht aus hiesiger Sicht kein weitergehender Anspruch auf die einzelne Beantwortung aller von Ihnen vorgelegten 40 Fragen (mit Unterfragen).

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 LTranspG kann die informationspflichtige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmen, in welcher Form sie die begehrten Informationen zu Verfügung stellt. Wird dem Informationsbegehren anstelle einer separaten Beantwortung aller 40 Fragen (mit Unterfragen) durch eine andere Antwortform inhaltlich Genüge getan, kann die informationspflichtige Stelle diese Vorgehensweise wählen.

Des Weiteren besteht bei Fragen, bei denen Sie um persönliche oder rechtliche Einschätzungen bitten, von vornherein kein Anspruch auf Beantwortung nach dem LTranspG. Beispiele für solche Fragen sind die Ziffern 21 und 24.

Ein Antrag nach dem Landestransparenzgesetz kann nicht über den Zweck dieses Gesetzes hinausgehen. Zweck des Landestransparenzgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 LTranspG den Zugang zu amtlichen Informationen und zu Umweltinformationen zu gewährleisten. Nach §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 2 LTranspG sind amtliche Informationen alle dienstlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, über die die transparenzpflichtige Stelle verfügt oder die für sie bereitgehalten werden. Dies trifft auf Fragen, mit denen wir um persönliche oder rechtliche Einschätzungen gebeten werden, nicht zu. Solche Einschätzungen stellen keine Informationen im Sinne des LTranspG dar.

Schließlich ergibt sich aus dem LTranspG auch keine Informationsbeschaffungspflicht.

Weitere Anspruchsgrundlagen, nach denen Ihre Mandantin einen Anspruch auf Beantwortung ihres Fragenkatalogs haben könnten, sind nicht ersichtlich.



Für weitere Fragen zu den Vertragsbeziehungen der Landesjustizverwaltung Rheinland-Pfalz zu den Verlagen C.H. Beck, juris und Wolters Kluwer wenden Sie sich bitte an das Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz.

Mit freundlichen Grüßen



**Rechtsbehelfsbelehrung und Hinweise**

Gegen diese Bescheidung Ihres Antrags kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Direktor des Amtsgerichts Mayen schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden. Des Weiteren haben Sie nach § 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, anzurufen.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.